

# Partner Guide

der item Industrietechnik GmbH



# Einleitung

Eine konstruktive und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Kunden und Geschäftspartnern ist Teil des Leistungsversprechens von item. Ebenso ist es einer unserer wesentlichen Grundsätze, uns ressourcenschonend sowie nachhaltig zu verhalten. Auf Basis dieser Werte und partnerschaftlichen Dialoge zu unseren Kunden sowie Lieferanten ist dieses Handbuch entstanden: Sie erhalten von der item Industrietechnik GmbH alle wichtigen Dokumente aus einer Hand und können sich sicher sein, dass diese alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen und kontinuierlich aktualisiert werden.

Auf den folgenden Seiten finden Sie grundlegende Informationen rund um unser Unternehmen, AGBs, Stellungnahmen, Zertifikate sowie weitere wichtige Dokumente.

Für weitere Informationen sprechen Sie uns gerne persönlich an.  
Ihr item Team

## Inhalt

1. Unternehmen	→ 3	8. Qualitätsmanagementsystem	→ 20
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen	→ 5	9. Einhaltung der Sanktionsrichtlinien	→ 21
3. Verhaltens- und Ethikkodex	→ 11	10. Prohibited List	→ 22
4. Geheimhaltungsvereinbarung	→ 14	11. Gefahrgüter	→ 28
5. Mindestlohngesetz (MiLoG)	→ 17	12. Sicherheitshinweise	→ 29
6. Umweltmanagementsystem	→ 18	13. Lieferantenerklärung	→ 30
7. Versicherungen	→ 19	14. Arbeitsschutzmanagement Zertifikat 45001	→ 31



## 1. Unternehmen

### item – ein Prinzip, unendliche Möglichkeiten

item ist der Pionier und ein weltweiter Marktführer bei Systembaukästen für industrielle Anwendungen. Seit 1976 entwickelt und vertreibt item Lösungen zum Bau von Maschinen, Betriebs-einrichtungen und Anlagen. Das Produktportfolio umfasst mehr als 4500 hochwertige Komponenten zur Konstruktion von Maschinengestellen, Arbeitsplätzen, Automationslösungen und Lean Production Anwendungen.

### Unsere Gründer

item wird 1976 von Gerrit Pies und Wolfgang Rixen, zwei jungen ambitionierten Technikern, gegründet. Das neue Unternehmen spezialisiert sich zunächst auf Konstruktion, Bau und Vertrieb von Sondermaschinen.

Pfiffige Lösungen für komplexe Vorgaben – die hochspezialisierten, wirtschaftlichen und leistungsfähigen Maschinen von item kommen an.

Sehen Sie weitere Meilensteine von item in unserer [Chronik](#).

### Unsere Zentrale

Vor über 40 Jahren legten die beiden Gründer Wolfgang Rixen und Gerrit Pies in den Räumen einer ehemaligen Heißmangel in Solingen den Grundstein für unser Unternehmen.

Heute befindet sich am Standort Solingen unsere 2016 in Betrieb genommene neue Europa-Zentrale. Allein dort sind mehr als 200 Mitarbeiter auf einer Gesamtgrundfläche von über 67.500 qm damit beschäftigt, dass unsere weltweiten Handels-partner und Kunden ihre Ware stets pünktlich erhalten.

### Unser Anspruch



Ein hoher Anspruch auf Fairness, Kontinuität, Nachhaltigkeit und Verlässlichkeit prägt unser Denken und Handeln. Ebenso ist es einer unserer wesentlichen Grundsätze, uns in jeder Hinsicht ressourcenschonend und umweltfreundlich zu verhalten.



## Soziale Verantwortung

Soziale Verantwortung leben wir: Das **Sponsoring** von kulturellen, sportlichen und gemeinnützigen Aktivitäten wird ebenso forciert betrieben wie die Ausbildung junger Menschen und deren Integration ins Berufsleben.

## Respekt

Der Respekt vor der Persönlichkeit des anderen sowie konstruktives und partnerschaftliches Verhalten bilden, gemeinsam mit einem kooperativen Führungsstil, die Basis unserer Zusammenarbeit.

## item Design & Awards



Funktional, zeitlos und ästhetisch von Anfang an: Gute Produkte zeichnen sich durch Funktionalität und vorbildliches **Design** aus. item Industrietechnik setzt auf exzellente Formgebung schon in

der Konzeptphase. Betrachtet wird sowohl das einzelne Element als auch sein Zusammenspiel mit bereits bestehenden Komponenten. Stück für Stück wachsen so die item Systembaukästen mit ihren Aufgaben weiter und fügen sich zu einem optisch harmonischen Bild zusammen.

## Tradition & Zukunft

Stetige Weiterentwicklung auf Basis unserer traditionellen Werte begreifen wir nicht nur als große Chance für jeden Einzelnen sondern damit auch als Chance für das gesamte Unternehmen, seine Produkte und Dienstleistungen.



## 2. Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Käufer“). Die AGB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen), insbesondere bestimmte Eigenschaftszusicherungen oder Verwendungsempfehlungen für unsere Waren sowie Angaben über Reparaturdauer und -fristen, bedürfen zur Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung unserer Hauptverwaltung oder unserer jeweils zuständigen Zweigniederlassung. Unsere Vertriebsmitarbeiter sind zur Vermittlung von Aufträgen befugt. Ein Auftrag gilt erst als angenommen, wenn er von unserer Firma schriftlich bestätigt wird. Derartige individuelle Vereinbarungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## § 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten; sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei (2) Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Ein Auftrag muss einen Mindestbestellwert von 50,00 Euro erreichen, mit Ausnahme von Bestellungen über den item Online-Shop. Bestellungen sind grundsätzlich verbindlich. Gelieferte mangelfreie Waren werden von item nur ausnahmsweise aus Kulanzgründen und nach gesonderter Vereinbarung im Einzelfall zurückgenommen. In diesem Fall berechnen wir Wiedereinlagerungsgebühren von 25% des Nettoverkaufspreises bei Profilen und 15% bei Zubehörartikeln. Zugeschnittene und montierte Ware nehmen wir nicht zurück.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

## § 3 Lieferfrist und Lieferverzug

(1) Angegebene Liefer- und Abladezeiten sind stets unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Der Beginn der Lieferzeit setzt den Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, wie erforderliche Genehmigungen, Freigaben, Klarstellung und Genehmigung der Pläne, Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen sowie die Übereinstimmung in allen technischen Fragen, deren Klärung sich die Parteien bei Vertragsabschluss vorbehalten haben, voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, wird die Lieferzeit angemessen verlängert.

(2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue

Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

(3) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(4) Die Rechte des Käufers gem. § 8 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

## § 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers abgeschlossen. Hieraus erwachsende Kosten gehen alleine zu Lasten des Käufers.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder

Anstalt auf den Käufer über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

(3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i.H.v. 0,5% des Nettopreises (Lieferwert) pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

## § 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Preise schließen Aufstellungs-, Inbetriebnahme- und Montagekosten (siehe besondere Montagebedingungen) sowie Verpackung, Fracht, Porto und Versicherungskosten nicht ein. Sie sind auf der Basis der am Tage unserer Angebotsabgabe geltenden Lohn-, Material- und sonstigen Kosten errechnet. Im Online-/Webshop angegebene Preise sind auf Basis der am Tage der Einstellung des Produkts geltenden Lohn-, Material- und sonstigen Kosten errechnet. Wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung auf Grund veränderter Rechtsnormen zusätzliche oder erhöhte Abgaben – insbesondere Zölle, Abschöpfung, Währungsausgleich – anfallen, sind wir berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis entsprechend zu erhöhen. Gleiches gilt für Untersuchungsgebühren.

Treten nach Vertragsschluss aber vor Auslieferung der Ware außergewöhnliche, wesentliche Erhöhungen der Kosten für Rohstoffe, Energie oder Frachten bei uns oder bei unseren Lieferanten ein und führen diese zu einer wesentlichen Erhöhung

unserer Einkaufspreise und Selbstkosten, so sind wir berechtigt, unverzüglich Verhandlungen mit dem Kunden über eine Preis-anpassung zu verlangen. Können wir uns über die Höhe des Preises innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Preis-Erhöhungsvorgangs nicht einigen, so sind beide Seiten berechtigt, für den noch nicht durch Auslieferung ausgeführten Teil des Vertrages die außerordentliche Kündigung des Vertrages auszusprechen, ohne dass den Kündigenden für eine Verzögerung der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen eine Haftung trifft.

(2) Beim Versendungskauf (gem. § 4 Abs. 1 dieser AGB) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

(3) Unsere Leistungen unterliegen im Inland teilweise speziellen gesetzlichen Bestimmungen. Die Ausweisung der Zolltarifnummern und Steuersätze erfolgen im Rahmen unserer Auftragsbestätigung, unseres Lieferscheins und unserer Rechnung. Mit der Annahme unserer Auftragsbestätigung gilt als vereinbart, dass die gesetzlich definierten Abrechnungsvoraussetzungen gegeben sind.

(4) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen nach Wahl des Käufers innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme bar mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Davon abweichende Bedingungen (Voraus-, Drittelzahlung, Akkreditiv o.ä.) behalten wir uns im Einzelfall vor. Bei Auslandslieferungen können wir die Eröffnung eines unwiderruflichen und bestätigten Akkreditivs, zahlbar bei einer von uns angegebenen Bank, oder andere gleichwertige Sicherheiten verlangen. Unsere Rechnungen versenden wir entweder postalisch oder auf elektronischem Weg per E-Mail. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

(5) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins unberührt.

(6) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.

(7) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder

Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Soweit unsere Forderungen insgesamt durch die vorstehend erklärten Abtretungen bzw. Vorbehalte zu mehr als 125% zweifelsfrei besichert sind, wird der Überschuss der Außenstände bzw. der Vorbehaltsware auf Verlangen des Käufers nach unserer Auswahl freigegeben.

## § 7 Mängelansprüche des Käufers

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher.

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) öffentlich bekannt gemacht wurden.

(3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.

(4) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

(9) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(10) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(11) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

## § 8 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs, nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit

der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## § 9 Verjährung

(1) Abweichend von der allgemeinen, gesetzlichen Verjährungsfrist, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung.

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## § 10 Schlussbestimmungen

(1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Käufer Kaufmann juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Solingen. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(3) Eine Übertragung der Vertragsrechte und -pflichten auf Dritte durch den Käufer ist nur mit unserem schriftlichen Einverständnis möglich.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.



### 3. Verhaltens- und Ethikkodex

Die item Industrietechnik GmbH orientiert sich an klaren Werten. Integrität, Wertschätzung und Nachhaltigkeit sind die Basis unserer gesamten Geschäftstätigkeit. Gleiches erwarten wir auch von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern. Die Einhaltung des nachfolgenden Verhaltens- und Ethikkodex ist daher eine wesentliche Voraussetzung für eine Zusammenarbeit mit unserem Unternehmen.

#### I. Grundwerte

##### 1. Integrität

Wir befolgen alle gültigen Gesetze und Bestimmungen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. Wir respektieren Ausfuhrkontrollen und Sanktionsmaßnahmen und umgehen diese nicht. Wir verhalten uns in allen Geschäftsbeziehungen rechtmäßig und gewissenhaft (compliant). Das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Koalitionsfreiheit der Mitarbeitenden respektieren wir. Wir stehen für Chancengleichheit ein und diskriminieren niemanden. Die Grundsätze des fairen und freien Wettbewerbs beachten wir. Jegliche Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Veruntreuung untersagen und ahnden wir streng. Der Schutz von persönlichen, geschäftlichen und Kunden-Daten erfolgt nach der Maßgabe der gültigen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

##### 2. Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutz und Menschenrechte

Hinsichtlich der Arbeitsbedingungen befolgen und erfüllen wir grundsätzlich die entsprechenden nationalen Regelungen zur Arbeitszeit ebenso wie das Recht auf eine angemessene Entlohnung, welche sich mindestens an den jeweiligen gesetzlichen Mindestlöhnen oder geltenden Tarifabschlüssen orientiert. Auf deutscher Ebene ist für uns die allgemeine Mindestlohnregelung des zum Zeitpunkt dieser Unterschrift geltenden Mindestlohngesetzes (MiLoG) maßgebend. Grenzüberschreitend entsandte und regelmäßig im Inland beschäftigte Mitarbeitende entlohnen und beschäftigen wir zudem entsprechend des zum Zeitpunkt dieser Unterschrift geltenden Arbeitnehmerentendegesetzes (AentG). Sowohl beim MiLoG als auch beim AentG ist für uns die jeweils gültige Fassung ausschlaggebend. Wir verpflichten uns, die zuvor genannte Verpflichtung zur Einhaltung des MiLoG und des AentG auch den von uns oder von einem Lieferanten eingesetzten Unterlieferanten aufzuerlegen. Ebenso zahlen wir alle arbeitsvertraglich vereinbarten Gehälter, Leistungen und national vorgeschriebenen Sozialleistungen bzw. führen sie ab.

In Bezug auf den Arbeitsschutz bieten wir unseren Mitarbeitenden eine gesunde und sichere Arbeitsumgebung. Risiken einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit erkennen wir frühzeitig und zuverlässig über regelmäßige Schulungen und der Unterstützung unserer Fachkraft für Arbeitssicherheit. Sämtliche Arbeiten und die Produktion sind in enger Abstimmung

mit unserer Fachkraft für Arbeitssicherheit so organisiert, dass Unfälle nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen sind bzw. die Folgen von Unfällen minimiert werden.

Menschenrechte sind für uns ein hohes Gut. Eine Verletzung der Menschenrechte (wie zum Beispiel Zwangs-, Kinderarbeit, moderne Sklaverei und Menschenhandel) lehnen wir ab.

Unter Zwangsarbeit fallen alle Arten von Arbeiten oder Dienstleistungen, die von einer Person unter Androhung von Strafe erzwungen werden oder die eine Person nicht freiwillig erbringt.

Unter Kinderarbeit fallen alle Arten von Arbeiten oder Dienstleistungen, die von einer Person durch Missachtung des Mindestalters für die Zulassung zur Beschäftigung und durch Missachtung der nationalen Bestimmungen ausgeübt werden.

Unter Menschenhandel fällt jede Form des Anwerbens, des Transports und des Beherbergens von einer Person zum Zweck der Ausbeutung.

Wir achten bei der Erfüllung unserer Aufgaben genauso wie unsere Lieferanten und Geschäftspartner auf das eigene Ansehen. Dabei befolgen wir das Legalitätsprinzip und wahren die Grundsätze verantwortlichen und fairen Handelns. Dies umfasst auch die Einhaltung der Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern.

Eine Kultur der Chancengleichheit, des wechselseitigen Vertrauens und gegenseitiger Achtung ist für uns von großer Bedeutung. Wir fördern Chancengleichheit und unterbinden Diskriminierung bei der Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie bei der Beförderung oder Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Wir behandeln alle Mitarbeitenden gleich, ungeachtet des Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, Kultur, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität, einer Behinderung, der Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung. Frauenrechte und Inklusion sind hierbei in besonderem Fokus. Außerdem unterstützen wir die weitere Qualifizierung unserer Mitarbeitenden.

Wir verurteilen inakzeptable Behandlungen unserer Mitarbeitenden wie sexuelle Belästigungen, Beleidigungen oder Ausgrenzungen. Alle Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, ihre Beschwerden hierzu – auch anonym – zu äußern.

### **3. Vereinigungsfreiheit**

Wir respektieren das Recht der Mitarbeitenden auf Vereinigungsfreiheit und auf Kollektivverhandlungen. Es steht ihnen frei, eine Arbeitnehmervertretung zu gründen oder Mitglied einer Arbeitnehmervertretung zu werden. Einer/einem Mitarbeitenden dürfen durch die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft keine Nachteile entstehen. Ebenso können die Mitarbeitenden bzw. ihre jeweiligen Organisationen betriebliche Vereinbarungen oder Tarifverträge auf geeigneter Ebene aushandeln und abschließen.

### **4. Nachhaltigkeit**

Mit natürlichen Ressourcen wirtschaften wir verantwortungsvoll, insbesondere mit Energie, Wasser und Rohstoffen. Wir ergreifen Maßnahmen, um unsere Treibhausgasemissionen zu reduzieren und halten gesetzliche Grenzwerte für Emissionen strikt ein. Damit leisten wir vor allem einen Beitrag für eine bessere Luft- und Wasserqualität. Zudem gehen wir verantwortungsbewusst mit Chemikalien um. Wir vermeiden Abfälle und entwickeln neue Produkte mit der Zielsetzung, dass sie recycelbar sind. Auf umweltbelastende Rohstoffe und Fertigungsverfahren wird im Sinne des nachhaltigen Umwelt- und Klimaschutzes möglichst verzichtet. Alle vorausgegangenen Maßnahmen stehen im Einklang mit den internationalen Klimazielen und dienen dazu die Artenvielfalt zu erhalten, die Entwaldung zu verhindern und Land-, Wald- und Wasserrechte zu achten.

### **5. Korruption, Erpressung und Bestechung**

Wir lehnen alle Arten der Korruption einschließlich Bestechung und Erpressung ab. Entscheidungsprozesse dürfen bei uns in keiner Weise durch ungebührliche Leistungen (Bargeld, Sachleistungen, Vergnügungsreisen etc.) beeinflusst werden. Interessenkonflikte sind zu vermeiden. Sollte ein persönliches Interesse oder ein Interessenkonflikt bestehen, so ist dies offenzulegen. Durch die Offenlegung entstehen dem Betroffenen keine Nachteile. Auch von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern erwarten wir, dass diese gegen alle Arten der Korruption vorgehen und keinen unlauteren Wettbewerb betreiben. Unsere Lieferanten und Geschäftspartner dürfen weder andere bestechen oder erpressen noch selbst Bestechungen akzeptieren. Außerdem dürfen unsere Lieferanten und Geschäftspartner keinerlei Preisabsprachen mit Mitbewerbern oder ähnliche Vereinbarungen treffen.

## 6. Privatsphäre und Datenschutz

Wir beachten und stellen die Vorgaben der Informationssicherheit und des Datenschutzes sicher, dass bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die gültigen Vorgaben und Regelungen des Datenschutzes eingehalten werden. Weiterhin gewährleisten wir, dass die Anforderungen der Informationssicherheit an die Verarbeitung von Informationen ihrer Kunden, Lieferanten sowie Mitarbeitenden erfüllt werden.

## 7. Schutz des Unternehmenseigentums

Wir verwenden das Eigentum und die Ressourcen unseres Unternehmens sachgemäß und schonend und schützen es vor Verlust, Diebstahl oder Missbrauch. Das geistige Eigentum unseres Unternehmens stellt einen Wettbewerbsvorteil für item und somit ein schützenswertes Gut dar, das wir gegen jeden unerlaubten Zugriff durch Dritte verteidigen. Unsere Produkte werden überwiegend von unserer eigenen Entwicklungsabteilung erstellt. Das Erstellen von Plagiaten widerspricht unserem Ehrenkodex und ist für uns ausgeschlossen.

Wir verwenden materielles und immaterielles Eigentum des Unternehmens ausschließlich für Unternehmenszwecke und nicht für persönliche Zwecke, sofern es nicht ausdrücklich erlaubt wurde. Wir gehen verantwortungsvoll mit unseren finanziellen Mitteln um. Über unsere betriebswirtschaftliche Situation informieren wir transparent und öffentlich.

## II. Überprüfung / Einhaltung

Unsere hohen Ansprüche an die Einhaltung unserer Grundwerte übermitteln wir an unsere Mitarbeitenden, in Form von Schulungen und schriftlich.

Durch Schulungen stellen wir sicher, dass jede Führungskraft ihrer Verantwortung gerecht wird. Jede/r Mitarbeitende kann sich zu jeder Zeit über das item Managementsystem alle notwendigen Informationen verschaffen.

Unsere Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Sicherheitsbeauftragten unterstützen wir nach Kräften.

Jährlich und bei Erkennen von Gefahren werden Sicherheitsunterweisungen durchgeführt.

Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung unterstützen wir durch regelmäßige Feedback-Runden mit unseren Mitarbeitenden und durch unsere Vertrauenspersonen der Prozessoptimierung; an sie wie auch an die Geschäftsleitung direkt können sich alle Mitarbeitenden, auch unter Wahrung ihrer Anonymität (Whistleblowing) vertrauensvoll und geschützt vor Vergeltung, wenden.

## III. Zustimmung durch Lieferanten

item leitet darüber hinaus die Unternehmen in ihrer Lieferkette an, entsprechend diesen Werten zu handeln sowie dies auch in deren Lieferkette zu kommunizieren und zu implementieren.

 [Verhaltens- und Ethikkodex](#)



## 4. Geheimhaltungsvereinbarung

### Präambel

item beabsichtigt eine Zusammenarbeit mit dem Partner im Rahmen bestehender und künftiger Projekte („Vertragszweck“). Im Rahmen des Vertragszwecks ist es erforderlich, dass beide Parteien Unterlagen, Daten, Dateien, Dokumentationen und sonstige Informationen dem Partner zur Verfügung stellen, deren Geheimhaltung für jeden Partner von Bedeutung ist. Insofern erkennt jeder Partner die Notwendigkeit einer vertraulichen Behandlung der zur Verfügung gestellten Informationen an und verpflichtet sich daher gemäß nachstehender Geheimhaltungsvereinbarung:

### 1 Vertrauliche Informationen

1.1 „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Informationen, gleich ob verkörpert, elektronisch übermittelt oder mündlich mitgeteilt, die zwischen item oder ein mit item verbundenem Unternehmen und dem Partner oder ein mit dem Partner verbundenen Unternehmen im Rahmen des Vertragszwecks zugänglich gemacht oder die dem jeweiligen Partner auf andere Weise zur Kenntnis gelangen. Unter anderem gelten die folgenden Informationen als vertraulich: Sämtliche unveröffentlichte Informationen, die die Partner im Rahmen des Vertragszwecks dem Partner zur Verfügung stellen oder während eines Aufenthaltes auf dem Betriebsgelände des Partners zugänglich gemacht werden, insbesondere über

Absichten, Geschäftsverbindungen, Know-how, sonstige Kenntnisse, Anfrage- und Angebotsunterlagen, Daten jeglicher Art sowie Muster, Materialien, Proben, Filme, Fotografien, Tonbänder, Zeichnungen, Computersimulationen, technische Prozesse und Ausrüstungen, technische Produktdaten, Marketingpläne, Kundenlisten, finanzielle Informationen, Geschäftsrichtlinien oder -praktiken.

1.2 Ein „Verbundenes Unternehmen“ meint ein Unternehmen im Sinne des § 15 AktG.

1.3 Die Partner verpflichten sich, die Vertraulichen Informationen sowie die vorliegende Vereinbarung vertraulich zu behandeln. Der Partner wendet dabei die gleiche Sorgfalt an wie für eigene vertrauliche Informationen, mindestens jedoch angemessene Sorgfalt. Ebenso sind Veröffentlichungen des Partners über die Geschäftstätigkeit des anderen Partners insbesondere Interna über dessen Geschäfte, Geschäftspläne, Konzepte und andere Geschäftsangelegenheiten, Produkte, Konstruktionen, Herstellungsweisen und dergleichen, ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Partners unzulässig.

1.4 Über Veröffentlichungen betreffend den Vertragszweck und hieraus resultierende Ergebnisse werden sich die Partner hinsichtlich Zeitpunkt und Inhalt vorher abstimmen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, damit keiner Partei durch Veröffentlichung des Partners ein Rechtsverlust im Hinblick auf etwaige Schutzrechtsanmeldungen entsteht.

1.5 Der Partner darf Vertrauliche Informationen nur vervielfältigen, soweit dies im Rahmen des Vertragszwecks zwingend notwendig ist. Eine weitere Vervielfältigung von Vertraulichen Informationen darf vom Partner nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des offenlegenden Partners vorgenommen werden.

## 2 Weitergabe an Mitarbeiter

2.1 Die Partner verpflichten sich, die jeweils erhaltenen Vertraulichen Informationen nur denjenigen ihrer Mitarbeiter oder Mitarbeitern ihrer Verbundenen Unternehmen in dem zur Zielerreichung notwendigen Umfang zur Kenntnis zu geben, die im Rahmen des Vertragszwecks die Vertraulichen Informationen kennen müssen.

2.2 Die Partner verpflichten sich, diesen Mitarbeitern Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, die mindestens den Geheimhaltungspflichten dieser Vereinbarung entsprechen, soweit solche Geheimhaltungspflichten noch nicht kraft Arbeitsvertrags bestehen.

## 3 Weitergabe an Dritte

3.1 Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 3.3 verpflichten sich die Partner, die vom Partner offen gelegten Vertraulichen Informationen weder direkt noch indirekt an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. Der Partner wird alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um einen Zugriff Dritter auf Vertrauliche Informationen zu verhindern. Dies schließt auch Vorkehrungen und Maßnahmen zur Datensicherung gegen Fremdzugriff ein.

3.2 Keine Dritten im Sinne dieser Vereinbarung sind die Verbundenen Unternehmen des Partners, sofern sie nicht im Wettbewerb zum jeweiligen Partner stehen, sowie die Mitarbeiter des Partners und seiner Verbundenen Unternehmen.

3.3 Sofern die Weitergabe von Vertraulichen Informationen durch den Partner an Dritte im Rahmen des Vertragszwecks unbedingt erforderlich ist, stimmen die Parteien bereits jetzt dieser Weitergabe in dem zur Zielerreichung notwendigen Umfang zu. Jeder Dritte ist in einem solchen Fall zu einer dieser Vereinbarung entsprechenden Geheimhaltung der empfangenen Vertraulichen Informationen zu verpflichten.

## 4 Ausschluss der Vertraulichkeit

Die Notwendigkeit zur vertraulichen Behandlung von Vertraulichen Informationen nach dieser Vereinbarung besteht nicht, wenn und soweit der Partner nachweisen kann, dass die betreffenden Vertraulichen Informationen in rechtmäßiger Weise

- a) ohne Verschulden des Partners zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt und frei zugänglich waren oder danach geworden sind oder
- b) dem Partner durch einen Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung offen gelegt wurden oder
- c) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits im Besitz des Partners oder ihm bekannt waren oder
- d) von dem Partner unabhängig von den vertraulichen Informationen entwickelt wurden oder
- e) von dem Partner zur Bekanntmachung vorher ausdrücklich schriftlich freigegeben wurden oder
- f) nach gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften oder aufgrund einer unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung offengelegt werden müssen, und der Partner dem anderen Partner dieses Erfordernis unverzüglich schriftlich bekannt gibt und der Umfang der Offenlegung soweit wie möglich eingeschränkt wird.

## 5 Schutz geistigen Eigentums

5.1 Jeder Partner behält an seinen dem Partner offen gelegten Vertraulichen Informationen alle Rechte, einschließlich Urheberrechte und Rechte zur Anmeldung von Schutzrechten. Der empfangende Partner ist nicht dazu berechtigt, mit den Vertraulichen Informationen Patente oder andere Schutzrechte anzumelden. Etwaige angemeldete oder erteilte Patente oder andere Schutzrechte, die auf den Vertraulichen Informationen des offenlegenden Partners basieren, muss der empfangende Partner auf Verlangen dem offenlegenden Partner kostenlos übertragen. Die Information, Überlassung und Verwertung von Vertraulichen Informationen begründet für den Partner keine Vorbenutzungsrechte.

5.2 Durch diese Vereinbarung und das zur Verfügung stellen von Vertraulichen Informationen sowie die Übergabe von Daten, Zeichnungen, Mustern etc., gleichgültig ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, werden dem Partner weder Rechte an Patentanmeldungen, Patenten, Geschmacksmustern, Gebrauchsmustern oder Marken, Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs-, Namens- oder sonstige Rechte noch Optionen hierfür eingeräumt.

## 6 Rechtsbehelfe und Folgen der Nichtbeachtung

Im Falle einer tatsächlichen oder drohenden Verletzung dieser Vereinbarung sind die Partner zu vorläufigem Rechtsschutz und der Erwirkung einer Unterlassungsverfügung gegen eine solche Verletzung zusätzlich zu sämtlichen anderen Rechten oder Rechtsbehelfen, welche der entsprechenden Partei rechtlich zustehen, berechtigt.

Den Parteien ist bewusst, dass für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung, ein Schaden entsteht. Sofern eine Partei die Geheimhaltungsverpflichtung wenigstens fahrlässig verletzt, hat sie der anderen Partei den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

## 7 Dauer der Geheimhaltungsvereinbarung

7.1 Die Geheimhaltungsvereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam.

7.2 Sie gilt für fünf (5) Jahre, soweit in einer späteren Verpflichtung zwischen den Partnern keine anderweitige Regelung getroffen wird. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung von während der Dauer nach Satz 1 zugänglich gemachten vertraulichen Informationen besteht für weitere fünf (5) Jahre nach dem Ende des in Satz 1 genannten Zeitraums fort.

7.3 Diese zeitliche Begrenzung gilt nicht, soweit geistige Schutzrechte oder personenbezogene Daten betroffen sind.

## 8 Rückgabe oder Vernichtung vertraulicher Informationen

8.1 Nach der Beendigung dieser Zusammenarbeit gemäß Vertragszweck wird der Partner innerhalb angemessener Frist alle von der offenlegenden Partei erhaltenen Vertraulichen Informationen zurückgeben oder nicht wieder herstellbar vernichten und dies der offenlegenden Partei auf Verlangen bestätigen, sofern nicht vertraglich etwas anderes geregelt wird. Gleiches gilt für eventuell angefertigte Vervielfältigungen.

8.2 Ausgenommen sind

- a) Vervielfältigungen, die der Partner zu Nachweiszwecken verwahrt,
- b) Vertrauliche Informationen und Vervielfältigungen davon, soweit und solange diese aus gesetzlichen oder anderen hoheitlichen Gründen oder nach Normen industrieüblichen Qualitätsmanagementsystemen des Partners aufbewahrt werden müssen, sowie
- c) Routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs.

In diesen Fällen kann die Rückgabe oder Vernichtung erst nach Ablauf des jeweiligen Archivierungszeitraums verlangt werden.

## 9 Sonstiges

9.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

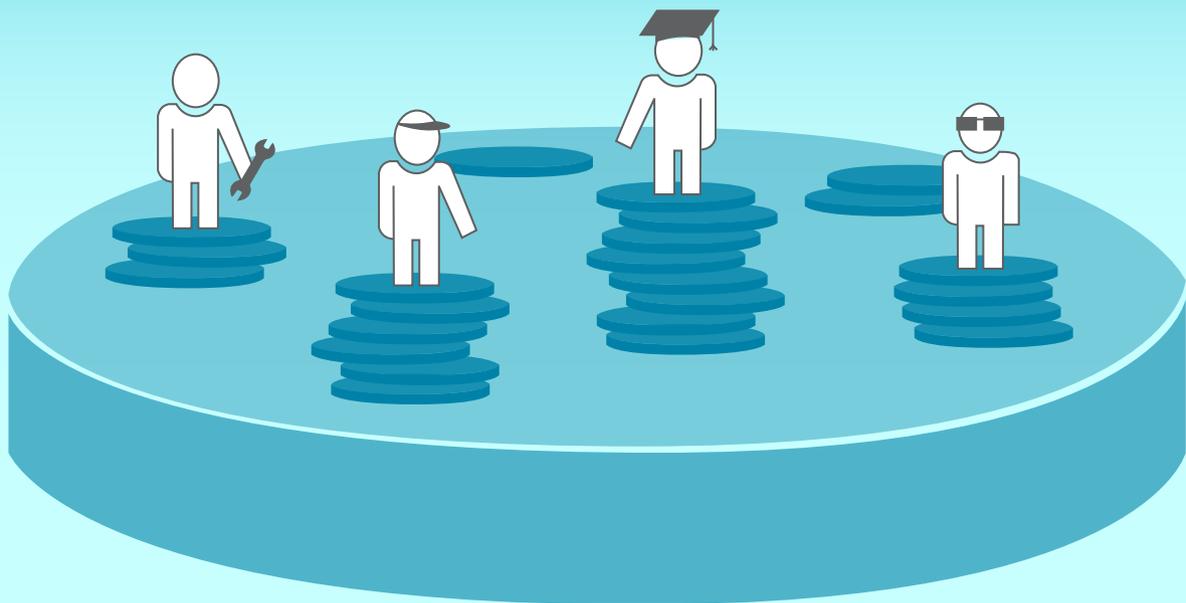
9.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Verpflichtung im Übrigen nicht berührt. Die Partner werden die unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen durch eine wirksame und durchsetzbare Regelung mit wirtschaftlich möglichst gleichwertigem Inhalt ersetzen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in dieser Verpflichtung.

9.3 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

9.4 Soweit gesetzlich zulässig ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Solingen.

9.5 Die englischsprachige Version dieses Dokuments stellt lediglich eine Übersetzung der deutschsprachigen Version dar. Im Fall von Widersprüchen zwischen den beiden Sprachversionen hat die deutsche Version Vorrang.

⇒ Geheimhaltungsvereinbarung



## 5. Mindestlohngesetz

### Bestätigung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes

Hiermit wird bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes eingehalten werden und den angestellten Mitarbeitenden in Deutschland mindestens der gesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz gezahlt wird.

⇒ Mindestlohngesetz (MiLog)



## 6. Umweltmanagementsystem

Das item Lieferprogramm besteht aus modularen Systemkomponenten für den Maschinen- und Betriebsmittelbau sowie für Schutzeinrichtungen und Arbeitsplatzsysteme.

Bedingt durch unsere einfachen Bearbeitungsprozesse (Bohren, Gewinden, Sägen), bei denen wir ausschließlich nur umweltverträgliche Hilfsstoffe in geringer Menge und Anzahl einsetzen, ist zum ausreichenden Schutz der Umwelt unseres Erachtens, die Installation eines zertifizierten Umweltmanagementsystems nicht erforderlich.

Gemäß den Anforderungen der BG wird für jeden Arbeitsplatz eine Gefahrenanalyse erstellt, die auch den Einsatz aller zum Einsatz kommenden Stoffe prüft und umfassend dokumentiert.

⇒ Umweltmanagementsystem

Hierbei sind die Umweltaspekte bereits ausreichend berücksichtigt. Die erstellten Analysen werden mindestens einmal jährlich darauf überprüft, ob die eingesetzten Stoffe und Verfahren durch personen- und umweltverträglichere substituiert werden können. Dabei berichten die jeweils zuständigen Gruppen und Teamleiter direkt der Geschäftsleitung.

Dieses Verfahren wird bei Bedarf noch verfeinert bzw. kontinuierlich dem Stand der Technik angepasst.

Bei unserer derzeitigen Betriebsgröße und Struktur sehen wir im Moment keine Veranlassung, ein darüber hinausgehendes-validiertes oder zertifiziertes Umweltmanagementsystem einzuführen.

⇒ Deutscher Nachhaltigkeit Kodex



⇒ Zertifikat ISO 14001



# 7. Versicherungen

Bezogen auf eine Anfrage nach unserem Haftpflichtversicherungsschutz bestätigen wir Ihnen gerne, dass wir eine Betriebshaftpflicht inkl. erweiterter Produktdeckung nach einem umfassenden Industriekonzept eines namhaften Versicherers mit einer Deckungssumme von pauschal € 20 Mio. abgeschlossen haben.

⇒ Produkthaftpflicht-Versicherung

⇒ Sach- und Ertragsausfall-Versicherung

⇒ Sonstige Versicherung

**GGW VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG**

**VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG ZUR SACH- UND ERTRAGSAUSFALL-VERSICHERUNG**

**VERSICHERUNGSSCHEIN NR.** P12313 01-05  
**VERSICHERUNGSEHMER:** Item Industrietechnik GmbH  
 Friedenstr. 107 - 109  
 42699 Solingen  
**MITVERSICHERTE:** Gerrit Pies und Wolfgang Rixen GbR  
 Gerrit Pies und Wolfgang Rixen Verwaltungs GbR  
 Angela Pies und Renate Rixen GbR  
**UNTERSCHREIBER:** Item Polska sp. z o.o.  
 Elan GmbH  
 Kunst und Kultur eV

**BEGINN/LAUFZEIT:** Beginn: 01.01.2023, 00:00 Uhr  
 Ablauf: 31.12.2023, 00:00 Uhr  
 Der Vertrag verlängert sich automatisch von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

**VERSICHERUNGSSUMMEN:**

SACH	Deckungsart	Summe
Sachschaden/Inhalts-IBD:	Gebäude	57.138.008 EUR
	Betriebsbereich	47.087.951 EUR
	Vorräte	41.000.000 EUR
ERTRAGSAUSFALL - Haftzeit 24 Monate	Betrieb	1.790.524 EUR
	Vorräte	1.188.728 EUR
ERTRAGSAUSFALL - Haftzeit 24 Monate	Betrieb	920.000 EUR
	Vorräte	171.000.000 EUR
ERTRAGSAUSFALL - Haftzeit 24 Monate	Betrieb	7.600.000 EUR
	Vorräte	11.700.000 EUR

GGW, COBLET & WOLTERS - ASSURANCE-MAXXER GmbH - CHIESLAWEG 8 - FRIEDRICHST. 1 - 42699 SOLINGEN

**XI-Insurance**

**Versicherungsbestätigung Luftfahrt Produkthaftpflicht**  
 Certificate of Insurance Aviation Products Liability  
 Policy No. DE00046034V24A

**Policyholder:** Item Industrietechnik GmbH  
 Friedenstr. 107 - 109  
 42699 Solingen

**Scope of Cover:** The insurance covers subject to the limits and conditions of the above-mentioned insurance contract the legal liability of the policyholder in respect of bodily injury and/or property damage caused by:

- hergestellten oder gelieferten Produkte
- ausgeführten Arbeiten

**Territorial scope:** worldwide excluding USA/Canada, Russia, Ukraine and Belarus

**Limits of indemnity for:** EUR 10,000,000 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Schadenereignis und zugleich die Höchstversicherung für alle Schadenereignisse des Versicherungsjahres zusammen.

**Period of Insurance:** Beginn: 01.01.2024, 00:00 h  
 Ablauf: 31.12.2024, 24:00 h

Das Versicherungsjahr endet automatisch ohne Kündigung am 31.12.2024.

**XL Insurance Company SE**  
 per XL Casio Services SE, Direktion für Deutschland  
 P. Kern  
 Chief Manager Germany

**XL Insurance Company SE**  
 XL Insurance Company SE  
 Direktion für Deutschland  
 Chieslaweg 8-20  
 51027 Köln  
 Michael Pies  
 Assistant Underwriter AXA  
 T +49 (0)221 93887277  
 E [Michael.Pies@xl.com](mailto:Michael.Pies@xl.com)

⇒ Industrie-Haftpflichtversicherung

⇒ Betriebs-Haftpflichtversicherung

**Certificate of Liability Insurance**  
 Versicherungsbestätigung

**Industrial-Liability-Insurance**  
 Confirmation of Insurance  
 This is to certify that the insurance policy listed below has been issued to the company or organization named herein as insured and is in force as of this date.

**Policyholder:** Item Industrietechnik GmbH

**Policy Territory:** Worldwide

**Policy number:** 01 7353330-845

**Period of Insurance (DD/MM/YYYY):** 01.01.2023

**Policy expiration date (DD/MM/YYYY):** 31.12.2023

with automatic renewal for one year period unless policy is cancelled three months prior to expiration date.

**Insurer:** ERGO Versicherung AG

**Type of Insurance:** Events, Liability, comprehensive form, including Premises, Operations and Products Completed Operations Hazard

**Industrie-Haftpflichtversicherung**  
 Versicherungsbestätigung  
 Hiermit wird bestätigt, dass die nachstehend genannte Haftpflicht-Versicherungspolice für den genannten Versicherungsnehmer ausgestellt wurde und zurzeit in Kraft ist.

**Versicherungnehmer:** Item Industrietechnik GmbH

**Öfflicher Geltungsbereich der Versicherung:** Weltweit

**Versicherungsscheinnummer:** 01 7353330-845

**Versicherungsjahr (DD/MM/YYYY):** 01.01.2024-01.01.2025

**Vergleichsdatum (DD/MM/YYYY):** 01.01.2023

Der Versicherungswert verlängert sich um ein weiteres Jahr wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

**Versicherer:** ERGO Versicherung AG

**Art der Versicherung:** Events, Liability, comprehensive form, including Premises, Operations and Products Completed Operations Hazard

**Certificate of Liability Insurance**  
 Versicherungsbestätigung

**Betriebs-Haftpflichtversicherung**  
 Confirmation of Insurance  
 This certificate is issued as a matter of information only and confers no rights upon the certificate holder. It does not amend, extend or alter the coverage afforded by the policy listed below.

**Policy-No.:** 20 23 01 61395

**Insurer:** AXA Versicherung AG

**Art der Versicherung:** Industrie-, Betriebsstätten- und Produkthaftpflichtversicherung

**Name und Anschrift des Versicherungsnehmers:** Item Industrietechnik GmbH  
 Friedenstr. 107-109  
 42699 Solingen

**Period of Insurance (DD/MM/YYYY):** 01.01.2024-01.01.2025

**Policy expiration date (DD/MM/YYYY):** 01.01.2025

Der Versicherungswert verlängert sich um ein weiteres Jahr wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

**with automatic renewal for one year period unless policy is cancelled three months prior to expiration date.**

**Insurer:** AXA Versicherung AG  
 AXA XL, a division of AXA  
 Michael Pies  
 Assistant Underwriter AXA  
 T +49 (0)221 93887277  
 E [Michael.Pies@xl.com](mailto:Michael.Pies@xl.com)



## 8. Qualitätsmanagementsystem

### ISO 9001:2015

DEKRA Certification GmbH bescheinigt hiermit, dass die Organisation item Industrietechnik GmbH, Friedenstraße 107 - 109, 42699 Solingen, Deutschland für den zertifizierten Bereich:

Entwicklung und Vertrieb industrieller Systembaukästen sowie Herstellung von kundenspezifischen Anwendungen aus deren Komponenten ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend der oben genannten Norm eingeführt hat und aufrechterhält. Der Nachweis wurde mit Auditbericht-Nr. A23011715 erbracht.

➔ Zertifikat ISO 9001

**ZERTIFIKAT**  
**item**

**ISO 9001:2015**

DEKRA Certification GmbH bescheinigt hiermit, dass die Organisation  
**item Industrietechnik GmbH**  
Friedenstraße 107 - 109, 42699 Solingen, Deutschland  
für den zertifizierten Bereich:  
Entwicklung und Vertrieb industrieller Systembaukästen  
sowie Herstellung von kundenspezifischen Anwendungen aus deren Komponenten  
(Übersicht siehe Anhang)

ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend der oben genannten Norm eingeführt hat und aufrechterhält. Der Nachweis wurde mit Auditbericht-Nr. A23011715 erbracht.  
Zertifikats-Registrier-Nr.: 100505468/7  
Übergangs- und gültiges Zertifikat:  
Zertifikat gültig vom: 29.05.2023  
Zertifikat gültig bis: 29.05.2025

Dr. Ralf Krause  
DEKRA Certification GmbH, Stuttgart, 16.05.2023

DEKRA Certification GmbH | Friedensstraße 107-109 | 70372 Stuttgart | www.dekra.de/audit

Anhang zum Zertifikat Nr. 100505468/7

gültig vom 29.05.2023 bis 29.05.2025

Die folgenden Standorte / Organisationen fallen unter das o.g. Zertifikat:

Standort	Fachbereich	Zertifizierte Bereiche
1 item Industrietechnik GmbH Friedenstraße 107 - 109 42699 Solingen, Deutschland	Fachbereich 107 - 109 Produktion	Seite Seite 1
2 item Industrietechnik GmbH Friedenstraße 35 42699 Solingen, Deutschland	Fachbereich 35 Produktion	Zertifizierte Bereiche Herstellung industrieller Systembaukästen sowie Herstellung von kundenspezifischen Anwendungen aus deren Komponenten
3 item Industrietechnik GmbH Friedenstraße 48 42699 Solingen, Deutschland	Fachbereich 48 Produktion	Zertifizierte Bereiche Herstellung industrieller Systembaukästen sowie Herstellung von kundenspezifischen Anwendungen aus deren Komponenten
4 item Industrietechnik GmbH Friedenstraße 5 42699 Solingen, Deutschland	Fachbereich 5 Produktion	Zertifizierte Bereiche Herstellung industrieller Systembaukästen sowie Herstellung von kundenspezifischen Anwendungen aus deren Komponenten
5 item Industrietechnik GmbH Friedenstraße 10 42699 Solingen, Deutschland	Fachbereich 10 Produktion	Zertifizierte Bereiche Herstellung industrieller Systembaukästen sowie Herstellung von kundenspezifischen Anwendungen aus deren Komponenten
6 item Industrietechnik GmbH Friedenstraße 11 42699 Solingen, Deutschland	Fachbereich 11 Produktion	Zertifizierte Bereiche Herstellung industrieller Systembaukästen sowie Herstellung von kundenspezifischen Anwendungen aus deren Komponenten
7 item Industrietechnik GmbH Friedenstraße 12 42699 Solingen, Deutschland	Fachbereich 12 Produktion	Zertifizierte Bereiche Herstellung industrieller Systembaukästen sowie Herstellung von kundenspezifischen Anwendungen aus deren Komponenten
8 item Industrietechnik GmbH Friedenstraße 13 42699 Solingen, Deutschland	Fachbereich 13 Produktion	Zertifizierte Bereiche Herstellung industrieller Systembaukästen sowie Herstellung von kundenspezifischen Anwendungen aus deren Komponenten
9 item Industrietechnik GmbH Friedenstraße 14 42699 Solingen, Deutschland	Fachbereich 14 Produktion	Zertifizierte Bereiche Herstellung industrieller Systembaukästen sowie Herstellung von kundenspezifischen Anwendungen aus deren Komponenten
10 item Industrietechnik GmbH Friedenstraße 15 42699 Solingen, Deutschland	Fachbereich 15 Produktion	Zertifizierte Bereiche Herstellung industrieller Systembaukästen sowie Herstellung von kundenspezifischen Anwendungen aus deren Komponenten



## 9. Sanktionsrichtlinien

### Einhaltung der Sanktionsrichtlinien

Die item Industrietechnik GmbH ist sich als AEO-zertifiziertes Unternehmen ihrer Sorgfaltspflicht als Teil der internationalen Lieferkette bewusst.

Um die Anforderungen, die an AEO-zertifizierte Unternehmen gestellt werden zu erfüllen und durchgehend aufrechtzuerhalten, haben wir angemessene und effektive Organisations- und Prozessstrukturen etabliert.

Dazu gehört unter anderem auch die unternehmensinterne Organisation und Prozessabläufe zur Einhaltung der europäischen und deutschen Exportkontrollbestimmungen und Embargovorschriften sowie die Berücksichtigung internationaler Exportkontrollvorschriften, soweit diese im Einzelfall anwendbar sind.

Im Rahmen unserer Sorgfaltspflicht treten wir auch an einzelne Partner, Dienstleister und Lieferanten heran, damit diese ebenfalls angemessene Sicherheitsstandards erfüllen und sich an geltende Bestimmungen und Verordnungen halten.

Zur Einhaltung personenbezogener Restriktionen führen wir Prüfungen der einschlägigen Sanktionslisten durch, um die unmittelbare und mittelbare Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf und der Lieferung von Gütern und Dienstleistungen an bzw. von sanktionierten Personen, Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen zu verhindern.

Gleichfalls berücksichtigen unsere Prüfungen auch die güter- und verwendungsbezogenen exportkontrollrechtlichen Beschränkungen im Rahmen unserer Geschäftsvorgänge mit grenzüberschreitendem Bezug sowie die rechtlichen Bestimmungen und Restriktionen nach den länderspezifischen Embargobestimmungen.

### Einhaltung Russland-Embargo

Mit den am 6. Oktober 2022 beschlossenen Verschärfungen des Russland-Embargos gelten zusätzliche weitreichende Einschränkungen.

Die item Industrietechnik GmbH ist sich ihrer Sorgfaltspflicht bewusst und versichert Ihnen, die europäischen und jeweils einschlägigen nationalen Exportkontrollbestimmungen und Embargovorschriften verbindlich einzuhalten.

Nach unserem Kenntnisstand wurden die gelieferten Güter weder direkt noch indirekt, mittelbar oder unmittelbar an Personen, Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen bereitgestellt, gekauft oder verkauft, die gegen geltende Bestimmungen oder Rechtsvorschriften verstoßen.

Hierbei wird insbesondere Bezug genommen auf das anwendbare Exportkontrollrecht und geltende Bestimmungen der Güter und Sanktionslisten sowie lokale Embargobeschränkungen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Zollabteilung: [LZP-Zoll\\_Export@item24.com](mailto:LZP-Zoll_Export@item24.com)

⇒ Einhaltung der Sanktionsrichtlinien

⇒ Einhaltung Russland-Embargo



## 10. Prohibited List

### Technische Lieferbedingungen

Wichtige Information für alle Lieferanten!

Bei der Lieferung von Erzeugnissen, chemischen Stoffen bzw. Stoffzubereitungen an item Industrietechnik GmbH sind bestimmte Anforderungen einzuhalten.

In den Erläuterungen zu Abforderungen, Richtlinien und Gesetzen finden Sie Hinweise und Aufstellungen zu verbotenen und deklarationspflichtigen Inhaltsstoffe, welche in Produkten sowie den dazu verwendeten Hilfs- und Betriebsmitteln die an item Industrietechnik GmbH geliefert werden nicht enthalten sein dürfen bzw. deklariert werden müssen.

### Inhaltsverzeichnis

1	Definitionen	→ 23
1.1	Offizielle Definitionen	→ 23
1.2	Spezifische Definitionen	→ 23
2	Begriffe und rechtliche Regelungen	→ 24
3	Vorgehensweise	→ 24
3.1	Definition Grenzwert	→ 24
3.2	Verbotene Inhaltsstoffe	→ 25
4	Gesundheits- und Umweltvorschriften Deklarationspflichten für Materialien	→ 25
4.1	REACH	→ 25
4.3	RoHS	→ 25
4.4	Batterien und Akkumulatoren	→ 26
4.5	Verpackungen	→ 26
4.6	POP	→ 26
4.6	Konfliktminerale	→ 26
4.6	TSCA	→ 27
5	Produktsicherheit	→ 27

# 1 Definitionen

## 1.1 Offizielle Definition

### Thema

Einkaufsbedingungen für verbotene und deklarationspflichtige Inhaltsstoffe in Materialien.

### Anwendungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für die item Industrietechnik GmbH

### Zweck

Diese Vorgaben dienen der Umsetzung gesetzlicher Anforderungen und den firmeninternen Richtlinien unserer Kunden

### Stoff

chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können

### Zubereitung/Gemisch

Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen

### Homogener Werkstoff

Definition am Beispiel eines eloxierten Aluminiumbauteils: Das Bauteil besteht aus dem Aluminiummetallkörper und einer Aluminiumoxidschicht. Das Aluminiumbauteil enthält somit zwei homogene Werkstoffe (siehe GADSL- und EU-RoHS-Definition).

### Erzeugnis

Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.

Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.

## 1.2 Spezifische Definitionen

### Material

Unter Material verstehen wir alles, was in einem Produkt verbleibt, als Fertigungshilfsstoff verwendet wird oder als Verpackung an externe Kunden weitergegeben wird.

#### Beispiele für Material:

- Komplettes Produkt inklusive Handelsware
- Baugruppe
- Bauteil
- Halbzeug
- Werkstoff
- Zubereitung oder Gemisch
- Stoff
- Lötmittel
- Klebstoff
- Schmierstoff
- Kühlschmierstoff
- Oberflächenentfettungsmittel
- Korrosionsschutzmittel
- Stoff zum Sandstrahlen
- Stoff zum Härten
- Stoff zum Formen
- Verpackungen inklusive Konditionierungen wie Trocknungsmittel oder Korrosionsschutzmittel

Änderungen von gelieferten Materialien z.B. aufgrund von Änderungen gesetzlicher Forderungen sind frühzeitig mit dem Einkauf abzustimmen.

Dies gilt insbesondere dann, wenn bei gesetzlichen Forderungen eine befristete Ausnahme in Anspruch genommen wurde und die Frist abläuft.

## 2 Begriffe und rechtliche Regelungen

### Abkürzung und Erläuterung

#### ⇒ EU-REACH

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

#### ⇒ SVHC

Substances of Very High Concern, besonders besorgniserregende Stoffe, definiert in der regelmäßig angepassten Kandidatenliste der REACH Verordnung durch die Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

#### ⇒ EU-RoHS

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Am 31. März 2015 wurden mit der delegierten Richtlinie (EU) 2015/863 zusätzlich Stoffe aufgenommen

#### EU-Batterie- und Akkumulatoren Richtlinie

Richtlinie 2006/66/EG über das Inverkehrbringen von Batterien und Akkumulatoren sowie für die Entsorgung von Altbatterien und Altakkumulatoren. In Deutschland 2021 aktualisiert (BattG2)

#### EU-Verpackungsrichtlinie

Die EU-Verpackungsrichtlinie 94/62/EG (erneuert durch die Änderungsrichtlinie (EU) 2018/851) regelt für alle Mitgliedsstaaten der EU den gemeinsamen europäischen Umgang mit Verpackungen.

#### GADSL

Global Automotive Declarable Substance List, enthält Stoffverbote und Deklarationspflichten für Stoffe, die im Automobil vorkommen dürfen, erstellt durch die Global Automotive Stakeholders Group (GASG)

#### IMDS

International Material Data System, ist das Deklarationssystem im Internet eines Verbundes von Automobilherstellern

#### ⇒ Silikon

Die gelieferte Ware einschließlich ihrer Verpackung ist frei von Silikon oder Silikonbasierenden Stoffen und weist auch keine entsprechenden Anhaftungen auf.

#### WEEE

EG-Richtlinie 2012/19/EU zur Reduktion der zunehmenden Menge an Elektronikschrott aus nicht mehr benutzten Elektro- und Elektronikgeräten.

#### ⇒ POP

Die Verordnung (EU) 2019/1021 mit detaillierte Vorgaben hinsichtlich der Herstellung, des Inverkehrbringens, der Verwendung und der Freisetzung von persistenten organischen Schadstoffen.

#### ⇒ PFAS

Eine Abkürzung für per- und polyfluorierte Chemikalien. PFAS sind wasser-, fett- und schmutzabweisend sowie chemisch und thermisch stabil. Aufgrund dieser Eigenschaften werden sie in Elektroprodukten und zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen verwendet. Sie werden zum Teil in der REACH Verordnung und der POP Verordnung geregelt.

#### ⇒ Konfliktminerale

Der Begriff „Konfliktminerale“ umfasst vier chemische Elemente: Zinn, Tantal, Wolfram und Gold. Nach ihren englischsprachigen Initialen werden sie häufig auch als „3TG“ bezeichnet. Konfliktminerale werden auf Grund ihres Wertes häufig unter unwürdigen Bedingungen abgebaut oder beschafft.

#### ⇒ TSCA

Der Toxic Substances Control Act 1976, also „Gefahrstoff-Überwachungsgesetz“, ist eine wichtige Richtlinie der US-amerikanischen Chemikalienregulierung, vergleichbar mit dem europäischen REACH.

#### ⇒ PROP

Stellungnahme der item Industrietechnik GmbH zur California Proposition 65.

## 3 Vorgehensweise

- Der Lieferant ist verpflichtet, die Entwicklung der spezifisch genannten rechtlichen Regelungen eigenverantwortlich zu verfolgen.
- Die Erklärung kann derzeit noch in einer vom Lieferanten gewählten Form erfolgen.
- Zu jedem Material nach spezifischer Definition muss ein Materialdatenblatt und soweit notwendig ein Sicherheitsdatenblatt mitgeliefert werden.

### 3.1 Definition Grenzwert

Wird kein Grenzwert in dieser Norm oder dem rechtlichen Regelwerk genannt, gilt 0,1 Massenprozent. Der Grenzwert bezieht sich je nach Regelung auf das gelieferte Produkt, den Stoff, die Zubereitung, das Gemisch oder den homogenen Werkstoff.

### 3.2 Verbotene Inhaltsstoffe

Verbotene Inhaltsstoffe dürfen nicht mit einer Konzentration oberhalb des Grenzwertes im gelieferten Material enthalten sein. Das Verbot bzw. der Grenzwert kann sich auf bestimmte Anwendungen beziehen. Sollte das Verbot nicht eingehalten werden können, muss die Konzentration angegeben werden, damit die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden kann. Sind Grenzwerte für Stoffgruppen genannt, so sind vom Lieferanten die jeweiligen Einzelstoffe zu nennen.

## 4 Gesundheits- und Umweltvorschriften Deklarationspflichten für Materialien

### 4.1 REACH

Die Materialien müssen den Vorgaben des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) für die dort genannten Verwendungsfälle entsprechen. Den Zugang zu diesem Anhang findet man über die Websites der Europäischen Chemikalienagentur [ECHA](#) oder dem Verzeichnis der [Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft](#).

Die Materialien, die Stoffe der Kandidatenliste (SVHC = Substances Of Very High Concern) in einer Konzentration > 0,1 Gewichtsprozent enthalten, sind sofort nach Bekanntwerden an die item Industrietechnik GmbH zu melden. Zugang zur aktuellen Kandidatenliste über die Websites der Europäischen Chemikalienagentur [ECHA](#).

WICHTIGER HINWEIS: Die Kandidatenliste wird regelmäßig überarbeitet, erweitert und ergänzt, maximal zweimal pro Jahr.

### 4.3 RoHS

Die Materialien müssen unabhängig vom Verwendungszweck den Vorgaben Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten entsprechen. Am 31. März 2015 wurden mit der delegierten Richtlinie (EU) 2015/863 zusätzlich Stoffe aufgenommen. Anwendungen von Ausnahmen müssen mitgeteilt werden.

Derzeit gilt:

Reglementierte Inhaltsstoffe	Grenzwert Massen %	Bemerkungen
Blei und seine Verbindungen	0,1	Einsatz unter anderem bei Lötverbindungen
Cadmium und seine Verbindungen	0,01	Einsatz unter anderem bei Neigungsschaltern, Quecksilberdampfgleichrichtern
Quecksilber und seine Verbindungen	0,1	Einsatz unter anderem bei Nickel-Cadmium-Akkumulatoren
Chrom VI haltige Verbindungen	0,1	Verwendung unter anderem als Bestandteil von Farben und Lacken, Holzschutzmittel.
Polybromierte Biphenyle (PBB)	0,1	Flammschutzmittel in Kunststoffisolationen
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	0,1	Flammschutzmittel in Kunststoffisolationen
Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	0,1	Einsatz unter anderem als Weichmacher in PVC
Benzylbutylphthalat (BBP)	0,1	Einsatz unter anderem als Weichmacher in Kunststoffen
Dibutylphthalat (DBP)	0,1	Einsatz unter anderem als Weichmacher in Kunststoffen
Disobutylphthalat (DIBP)	0,1	Einsatz unter anderem als Weichmacher in Kunststoffen

Tabelle 1: reglementierte Stoffe gemäß RoHS

#### 4.4 Batterien und Akkumulatoren

Batterien und Akkumulatoren müssen den Vorgaben der EG Batterienrichtlinie 2006/66/EG entsprechen.

Derzeit gilt:

Reglementierte Inhaltsstoffe	CAS-Nummer	Grenzwert Massen %	Bemerkungen
Cadmium	7440-43-9	0,002	
Quecksilber	7439-97-6	0,0005	
Blei	7439-92-1	0,004	

Tabelle 2: reglementierte Stoffe in Batterien und Akkumulatoren

#### 4.5 Verpackungen

Verpackungen müssen den Vorgaben der Verpackungsrichtlinie 94/62/EG entsprechen, sowie der Entscheidung 2009/251/EG entsprechen.

Derzeit gilt:

Reglementierte Inhaltsstoffe	CAS-Nummer	Grenzwert Massen %	Bemerkungen
Blei	7439-92-1	100 ppm kumulativ	Anreicherung von Schwermetallen aus Druckfarben im Herstellprozess aus Recyclingmaterial möglich
Chrom VI haltige Verbindungen	14977-61-8		
Cadmium	7440-43-9		
Quecksilber	7439-97-6		
Dimethylfumarat	624-49-7	0,1 mg/kg	in Verpackungen eingesetztes Biozid gegen Schimmelpilz

Tabelle 3: reglementierte Stoffe in Verpackungen

#### 4.6 POP

Die Regelungen der POP-Verordnung finden auf Stoffe Anwendung, die in deren Anhängen I und II enthalten sind. Anhang I enthält die Liste der verbotenen Stoffe; Anhang II die Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen.

Artikel 3 der POP-Verordnung verbietet das Herstellen, Inverkehrbringen und Verwenden von Stoffen, die in Anhang I gelistet sind. Diese Verbote umfassen auch Gemische oder Erzeugnisse, die solche Stoffe enthalten.

Sofern eine Verwendung als Ausnahme zugelassen ist, muss der Lieferant die Firma item GmbH unverzüglich über das Vorhandensein des Verbotsstoffes im Erzeugnis unterrichten.

#### 4.6 Konfliktminerale

Die EU-Verordnung 2017/821 und der U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Customer Protection Act, Section 1502 verlangen die Offenlegung der Verwendung von 3TG und Transparenz innerhalb der Lieferkette. Dahinter steht die Absicht, bewaffnete Konflikte zu beenden und internationales Recht zu beachten.

Im Einklang mit den Anforderungen der EU-Verordnung 2017/821 und dem Dodd-Frank Act müssen die vier chemischen Elemente: Zinn, Tantal, Wolfram und Gold, nach ihren englischsprachigen Initialen werden sie häufig auch als „3TG“ bezeichnet, der Firma item GmbH gemeldet werden.

## 4.6 TSCA

Die United States Environmental Protection Agency (EPA), die als Äquivalent zur Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) angesehen wird, hat die endgültigen Regeln des Toxic Substances Control Act (TSCA) Section 6 (h) festgelegt. Der Verkauf von Chemikalien und Erzeugnissen, die von der EPA gelistete PBT-Stoffe enthalten, wird in den USA von nun an sehr schwierig sein. Ähnlich wie bei REACH muss ihr Vorhandensein ab sofort entlang der Lieferkette kommuniziert werden.

Persistente, bioakkumulierbare und toxische (kurz PBT) Stoffe sind in Europa bekannt, ihre Verwendung ist aber nur teilweise geregelt.

- Phenol, isopropylated phosphate 3:1  
Phenol, isopropyliert, Phosphat 3:1  
PIP 3:1
- Hexachlorobutadiene  
Hexachlorbuta-1,3-die  
Hexachlorbutadien  
HCBD
- Pentachlorothiophenol  
Pentachlorbenzothio  
PCTP

Insbesondere zu diesen drei Chemikalien, die in Europa noch nicht eingeschränkt sind, müssen bei Vorhandensein Informationen bereitgestellt werden.

## 5 Produktsicherheit

Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit der Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden und an der Ware keinerlei Eigentumsrechte, gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter bestehen, welche die freie Verwendung der Ware beeinträchtigen oder ausschließen können.

Soweit erforderlich, ist die Ware vom Lieferanten mit CE-Kennzeichnung zu versehen und eine EG-Konformitätserklärung oder eine EG-Einbauerklärung beizufügen. Eine technische Dokumentation gemäß EU-Richtlinien ist bereitzuhalten.

Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind mitzuliefern sowie Gefahrenanalysen nach Aufforderung zu übergeben.

Ursprungszeugnisse von Vorlieferanten des Lieferanten sind auf Aufforderung vorzulegen.

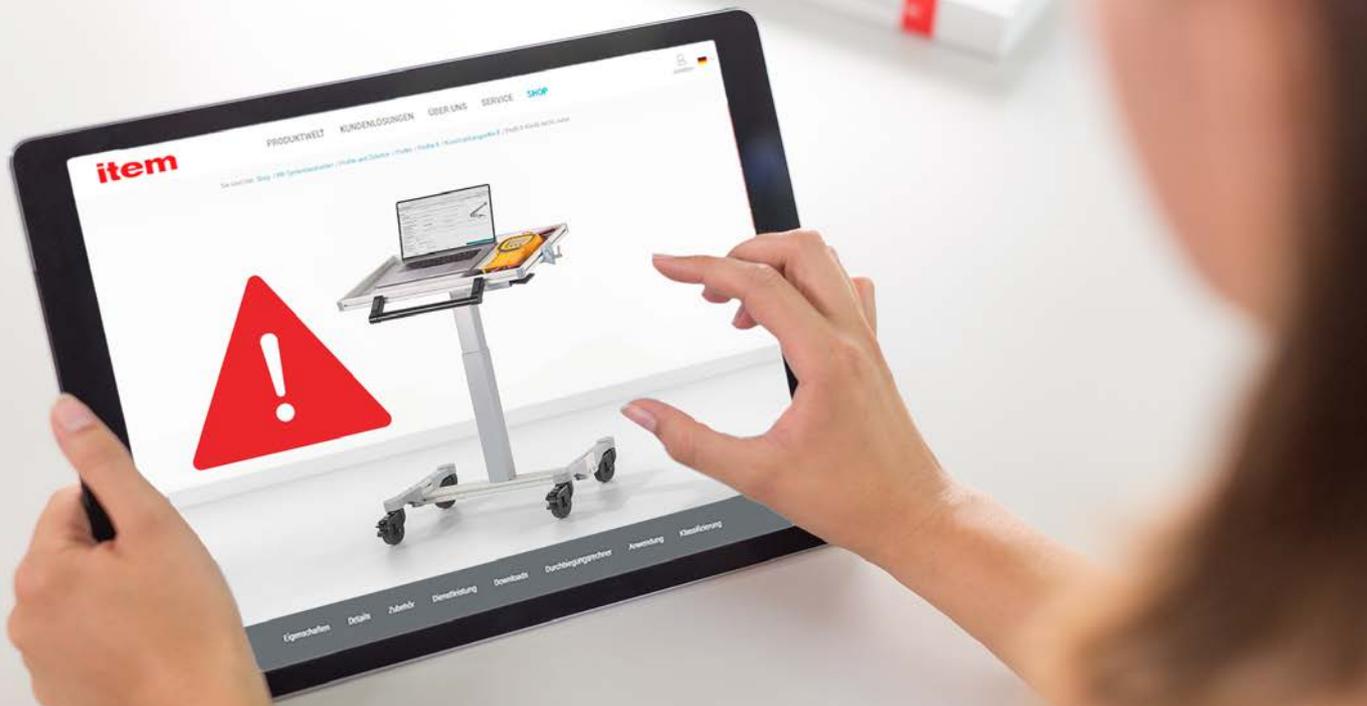
Der Lieferant ist zur Einhaltung aller anerkannten einschlägigen Sicherheits- und Schutzvorschriften, Normen, Vorschriften, Richtlinien (insbesondere DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, DVGW-Regelwerk, UVV) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz) verpflichtet.

Für ein Produkt mit Kennzeichnungspflicht sind die in der jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens gültigen Vorschriften zu beachten.

### Beispielhaft genannt:

- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- EMV-Richtlinie 2014/30/EU
- Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU
- sonstige Gemeinschafts- Vorschriften der EU, wenn anwendbar, z.B.
  - Einfache Druckbehälter 2014/29/EU
  - Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU
  - ATEX-Richtlinie 2014/34/EU
  - Richtlinie zur allgemeinen Produktsicherheit 2001/95/EG
  - WEEE Elektro- und Elektronikschrott 2012/19/EU
  - RoHS-Richtlinie 2011/65/EU
  - REACH-Verordnung 1907/2006
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften
- Alle für das bestellte Produkt geltenden harmonisierten europäischen Normen, sowie relevante EMV- Normen.
- Für bestimmte Beschaffungen können auch Anforderungen anderer Länder oder produktspezifische Anforderungen gelten, z.B. UL, UKCA, CCC.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem Normen und technische Spezifikationen zu beachten. Abweichungen von harmonisierten Normen und technischen Spezifikationen sind durch den Auftragnehmer schriftlich zu begründen. Das Erreichen des gleichen Sicherheitsniveaus auf andere Weise ist durch den Auftragnehmer nachzuweisen und zu dokumentieren.



## 11. Gefahrgüter

### Stellungnahme, item Produkte als Gefahrgut

Gefahrgut im Zusammenhang mit Transport sind Stoffe, Zubereitungen (Gemische, Gemenge, Lösungen) und Gegenstände, welche Stoffe enthalten, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer physikalischen oder chemischen Eigenschaften oder ihres Zustandes beim Transport bestimmte Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen können und solche die aufgrund von Rechtsvorschriften als gefährliche Güter einzustufen sind.

Der Begriff „Gefährliches Gut“ ist danach auch jedes Gut, welches für sich genommen zwar ungefährlich wäre, aber aufgrund der Transportsituation als gefährlich eingestuft werden muss.

Begrifflich muss unterschieden werden zwischen Gefahrgut und Gefahrstoff.

Die Gefahrstoffverordnung regelt die Lagerung und den Umgang mit Gefahrstoffen.

Die Gefahrgutverordnung regelt dagegen die Beförderung bzw. den Transport gefährlicher Güter außerhalb des eigenen Firmengeländes.

Die Beförderung von Gefahrgütern beinhaltet:

- den Vorgang der Ortsveränderung
- die Übernahme, das Entladen und die Ablieferung
- zeitweilige Aufenthalte im Laufe der Beförderung
- Vorbereitungs- und Abschlusshandlungen (z.B. Verpacken, Verladen)

Die unterschiedlichen Gefahrgüter werden in neun Gefahrgutklassen eingeteilt.

Wenige Produkte des item Produktportfolios lassen sich auf Basis der Herstellerdokumentation in eine dieser Gefahrgutklassen einstufen, in Abhängigkeit von der gewählten Transportart.

Dazu zählen:

- SystemMobil S41T mit Gasdruckfeder
- Produkte mit Batterien (z.B. Fernbedienung des LED Leuchten-Programms)
- Produkte mit Magneten (z.B. Elektro-Servomotoren)

Da die Transportmengen gewöhnlich nur in Kleinstmengen erfolgen, ist eine Kennzeichnung nicht erforderlich. Beachten Sie bitte zusätzlich die Transporthinweise auf der Verpackung und lagern Sie das Produkt bis zur Montage in der Originalverpackung. Schützen Sie die Produkte vor Feuchtigkeit und Beschädigungen. Beachten Sie bitte, dass bewegliche Teile beim Transport festgesetzt sind und Lastaufnahmemittel ausreichend dimensioniert sind um Schäden zu vermeiden.

⇒ Gefahrgut - Stellungnahme



## 12. Sicherheitshinweise

Die persönliche Sicherheit in unserem Unternehmen steht für uns an erster Stelle. Daher bitten wir beim Betreten unserer Werke folgende Sicherheitsanweisungen und Vorgaben zu beachten:

- Ihr Ansprechpartner in unserem Unternehmen muss über Ihr Kommen informiert sein.
- Der Besuch des Werksgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.
- Bild- und Tonaufzeichnungen sind ohne Genehmigung nicht gestattet.
- Beim Betreten der Produktionsbereiche außerhalb der gekennzeichneten Gehwege sind Sicherheitsschuhe zu tragen.
- In speziellen Bereichen kann es notwendig sein, dass eine Schutzbrille und/oder Gehörschutz getragen werden sollte.
- Gehen Sie ausschließlich auf den gekennzeichneten Wegen.
- Achten Sie auf die besonderen Gefahren durch Gabelstapler und sonstige Flurförderfahrzeuge. Halten Sie mindestens 1 m Abstand.
- Beachten Sie die Sicherheitskennzeichen und Markierungen.
- Beachten Sie bitte, dass in allen Gebäuden ein Rauchverbot besteht.
- Führen Sie als Betriebsfremder nur Arbeiten durch, für die Sie einen Auftrag haben und wenn Sie über die Gefahren unterwiesen worden sind.

- Das Mitführen und/oder der Einsatz von gefährlichen Stoffen bedarf der Genehmigung des Produktionsleiters oder der Sicherheitsfachkraft von item.
- Unfälle auf dem item Gelände sind unverzüglich Ihrem Ansprechpartner zu melden.
- item ist nicht verantwortlich für selbstverschuldete Unfälle oder den Verlust von Gegenständen.
- Für externe Auftragnehmer gelten über diese Sicherheitsanweisungen hinaus weitere Bestimmungen.
- Verlassen Sie im Evakuierungsfall das Gelände, bewegen Sie sich zur nächsten Sammelstelle und melden sich dort beim zuständigen Verantwortlichen. Flucht- und Wegepläne hängen aus.



### Sicherheitshinweise





# 13. Lieferantenerklärung

## Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

➔ Lieferantenerklärung für Waren

➔ Beispiel Lieferantenerklärung

**Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft**

Bezieht sich auf die Waren, die in diesem Dokument aufgeführt sind.

**ERKLÄRUNG/DECLARATION**

Der Untersigner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten Waren...

**Waren**

1. Name des Produkts: ...

2. Ursprungsregeln für die Waren: ...

**Erklärt Folgendes (1):**

Keine Kumulation angewendet mit ...

Keine Kumulation angewendet ...

**Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.**

**Ort und Datum, Name und Stellung in der Firma sowie deren Beschreibung und Anschrift, Unterschrift, (S. 7)**

**BEISPIEL FÜR DIE LIEFERANTENERKLÄRUNG**

**Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft**

Der Untersigner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten Waren...

**Waren Belege / von anzuwenden / von anzuwenden**

**Waren Belege / von anzuwenden / von anzuwenden**

**Erklärt Folgendes (1):**

Keine Kumulation angewendet mit ...

Keine Kumulation angewendet ...

**Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.**

**Ort und Datum, Name und Stellung in der Firma sowie deren Beschreibung und Anschrift, Unterschrift, (S. 7)**



## 14. Arbeitsschutzmanagement

### ISO 45001:2018

DEKRA Certification GmbH bescheinigt hiermit, dass die Organisation item Industrietechnik GmbH, Friedenstraße 107 - 109, 42699 Solingen, Deutschland für den zertifizierten Bereich:

Entwicklung und Vertrieb industrieller Systembaukästen sowie Herstellung von kundenspezifischen Anwendungen aus deren Komponenten ein Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit entsprechend der oben genannten Norm eingeführt hat und aufrechterhält. Der Nachweis wurde mit Auditbericht-Nr. A20071305 erbracht.

➔ Zertifikat ISO 45001 2018



# item

item Industrietechnik GmbH  
Friedenstraße 107-109  
42699 Solingen  
Germany

+49 212 65 80 0

[info@item24.de](mailto:info@item24.de)  
[item24.de](http://item24.de)

item. Ihre Ideen sind es wert.®

## Über den Herausgeber

Die item Industrietechnik GmbH ist eine mittelständische Unternehmensgruppe, die sich mit der Entwicklung und dem weltweiten Vertrieb von hochwertigen Komponenten für die Konstruktion von Betriebseinrichtungen, Maschinen und Anlagen sowie mit Systemlösungen für die Bereiche Lean Production und Arbeitsplatzgestaltung befasst. Basis der item Systembaukästen sind Konstruktionsprofile aus Aluminium und eine in Funktion und Ausführung auf verschiedene Anwendungsfälle abgestimmte Verbindungstechnik. Die große Palette an Zubehörteilen ermöglicht eine fast unbegrenzte Vielfalt an Applikationen – von einfachen Grundgestellen und Maschineneinhausungen bis hin zu komplexen Handlingsystemen und Sondermaschinen.